

## Kapitalertragsteuer

Die Einkommensteuer auf Kapitalerträge ist grundsätzlich seit dem 01.01.2009 durch den Steuerabzug (Abgeltungsteuer) von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer abgegolten und die Kapitalerträge sind nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Die Erklärung Ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Anlage KAP kann z. B. dennoch erforderlich sein, wenn

- \* die Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben (z. B. Zinsen aus Privatdarlehen, ausländische Kapitalerträge),
- \* Sie kirchensteuerpflichtig sind und Kapitalerträge erzielt haben, von denen Kapitalertragsteuer, aber keine Kirchensteuer einbehalten wurde,
- \* Sie den Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach überprüfen lassen möchten,
- \* durch Sie ein Antrag auf Günstigerprüfung gestellt wird (Das Finanzamt wird dann prüfen, ob die tarifliche Besteuerung Ihrer Kapitalerträge gegenüber dem Abgeltungsteuersatz von 25 % zu einer Steuerentlastung führt.) oder
- \* die abgeltende Wirkung des Steuerabzugs aufgrund der Ausnahmeregelung des § 32d Abs. 2 EStG (tarifliche Besteuerung) nicht in Betracht kommt.

Durch Angabe der Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung kann in bestimmten Fällen eine (teilweise) Erstattung bewirkt werden. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Kapitalerträge unter dem Sparer-Pauschbetrag von 801 ? bzw. für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner/Lebenspartnerinnen 1.602 ? liegen und kein Freistellungsauftrag bei der Bank gestellt wurde oder wenn der persönliche Steuersatz wegen geringer Einkünfte unter 25 % liegt.

### Voraussetzungen

- Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht  
Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Kapitalertrag  
Laufende Erträge sowie die Ergebnisse aus der Veräußerung oder Einlösung einer Kapitalanlage.

### Erforderliche Unterlagen

- Einkommensteuererklärung
- Steuerbescheinigungen

### Formulare

- Anlage KAP

<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do>

## **Gebühren**

Keine

## **Rechtsgrundlagen**

- §§ 20, 32d, 43, 43a, 44, 44b EStG  
<http://www.gesetze-im-internet.de/estg/>

## **Weiterführende Informationen**

- BMF: Einzelfragen zur Abgeltungsteuer  
[http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Abgeltungsteuer/2016-01-18-einzelfragen-zur-abgeltungsteuer.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Abgeltungsteuer/2016-01-18-einzelfragen-zur-abgeltungsteuer.html)

PDF-Dokument erzeugt am 21.09.2019